



Merkblatt

Saisonal beschäftigte Personen

mit befristetem Arbeitsunterbruch

Anwendungsbereich

1

1.1

Ein befristeter Arbeitsunterbruch liegt vor bei versicherten Personen,

- a) die mit dem Arbeitgeber eine Abmachung auf Wiedereinstellung getroffen haben
- b) die in einem Saisonbetrieb weniger als ein Jahr lang tätig sind

und aller Voraussicht nach im nächsten Halbjahr wieder einen Arbeitsvertrag erhalten werden.

Saisonbetriebe sind Betriebe, die nur während bestimmten Zeiten des Jahres geöffnet sind, sowie Betriebe, die regelmässig eine oder mehrere deutliche jahreszeitliche Beschäftigungsspitzen aufweisen

1.2

Personen, deren Arbeitsverhältnis definitiv beendet wurde,

- weil sie im nächsten Halbjahr keinen Arbeitsvertrag mehr erhalten werden,
- weil sie ihre Arbeit wider Erwarten per Ende Arbeitsunterbruch nicht angetreten haben,
- weil ihr Arbeitsvertrag aus sonstigen Gründen aufgelöst wurde,
- weil sie bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind,

sind uns mit dem Formular «Austrittsmeldung» als definitive Austritte zu melden.

Aufnahme,
An- und Abmeldung

2

2.1

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses bei Beginn der ersten Saison, sofern die lohn- und altersmässigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Ermittlung des Jahreslohnes gilt Ziffer 3.

2.2

Für Personen, die bereits in diese Personalvorsorge aufgenommen worden sind, hat der Arbeitgeber bei Ende des befristeten Arbeitsunterbruches die Wiedereinstellung und den neuen Jahreslohn mit dem Formular «Meldung Ende des befristeten Arbeitsunterbruches von saisonal beschäftigten Personen (Wiederaufnahme der Arbeit)» mitzuteilen.

2.3

Die Abmeldung bei befristetem Arbeitsunterbruch erfolgt durch den Arbeitgeber mit dem Formular «Meldung des Austrittes bei befristetem Arbeitsunterbruch von saisonal beschäftigten Personen».

Jahreslohn

3

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei temporären Arbeitsverhältnissen), gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Im Übrigen gelten die Lohnbestimmungen des Vorsorgereglementes.

Vorsorgeleistungen

4

4.1

Die Vorsorgeleistungen werden jährlich auf die Wiedereinstellung dem neuen Jahreslohn angepasst.

4.2

Während des Arbeitsunterbruches besteht grundsätzlich kein Vorsorgeschutz. Während eines Monats ab Beginn des Unterbruches geniesst die Person jedoch noch Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod. Stirbt die Person nach Ablauf dieses Monats und ist ein Altersguthaben vorhanden, so wird dieses ausbezahlt.

5.1

Während des Arbeitsunterbruches sind keine Altermgutschriften aufzuwenden.

In dieser Zeit wird das vorhandene Altermguthaben verzinst.

5.2

Ausserdem sind während dieser Zeit keine Beiträge für die Vorsorgeleistungen bei Invalidität und Tod zu entrichten.

5.3

Die Person leistet während des Arbeitsunterbruches keinen Beitrag.